



Dekret Nr.052 vom 08.04.2026

Unentgeltliche Abtretung von außer Gebrauch gesetzten beweglichen Gütern

Die Führungskraft der Schule Herr Flora Benjamin,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017 welches im Artikel 32, vorsieht, dass der Direktor außer Gebrauch gesetzte bewegliche Güter gegen andere Güter tauschen oder verkaufen kann, unter Berücksichtigung des Artikel 22 Absatz 4, der vorsieht, dass sich das Land das Recht vorbehält, über die von den Schulen nicht mehr benötigten Güter wieder zu verfügen,

hat festgestellt:

dass eine unentgeltliche Abtretung derselben möglich ist und folgendes auf den Grundschulsprenkel Klausen – GS Latzfons zutrifft: vorausgesetzt die Güter werden von Wohlfahrtsinstituten, öffentlichen Körperschaften, Genossenschaften, Vereinen oder anderen juristischen Personen beantragt, die keine Gewinnabsicht verfolgen, ihren Sitz in Südtirol haben und hauptsächlich für die Bevölkerung Südtirols tätig sind.

verfügt

für folgende außer Gebrauch gesetzte Güter

Bezeichnung	Anlage	Inventarnummer	Anschaffungsjahr
Beamer Sanyo PLC-XU300	3300000099	S080001984	2011
PC Monitor – DT50WIN7PRO	2100000268	S080002082	2011
PC Monitor – DT50WIN7PRO	2100000272	S080002086	2011
PC Monitor – DT50WIN7PRO	2100000185	S080002000	2011

die unentgeltliche Abtretung an den Grundschulsprenkel Klausen – GS Latzfons (lt. Artikel 32 Absatz 2 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 38/2017)

Die Führungskraft der Schule

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

